

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.03.2026

Geschäftszahl

Ra 2025/05/0056

Rechtssatz

Die Notwendigkeit der Vorlage ergänzender Unterlagen durch die Antragstellerin rechtfertigt nicht eine Aufhebung und Zurückverweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde, kann doch eine solche durch das Verwaltungsgericht selbst in Auftrag gegeben werden (vgl. VwGH 3.8.2016, Ro 2016/07/0008, Rn. 74; vgl. weiters zu einer ein Vorgehen gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG nicht rechtfertigenden Verbesserung von nicht den gesetzlichen Anforderungen an Planunterlagen entsprechenden Einreichunterlagen VwGH 23.4.2021, Ra 2019/06/0161, Rn. 34f, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025050056.L02